

Claus Schäfer/Hartmut Seifert (Hrsg.)
Kein bisschen leise: 60 Jahre WSI

VSA-Verlag Hamburg

Die Veröffentlichung erfolgt mit finanzieller Unterstützung
der Hans-Böckler-Stiftung.

www.wsi.de

www.boeckler.de

www.vsa-verlag.de

© VSA-Verlag 2006, St. Georgs Kirchhof 6, 20099 Hamburg
Alle Rechte vorbehalten
Druckerei- und Buchbindearbeiten: Interpress
ISBN 10: 3-89965-221-5
ISBN 13: 978-3-89965-221-5

Claus Schäfer

Bedingungsloses Grundeinkommen – Absurde Utopie oder reale Möglichkeit?

Seit einigen Jahren wird erneut die Forderung nach einem bedingungslosen Grundeinkommen (BGE) für alle in Deutschland lebenden Individuen laut, die auf eine beachtliche Ideen- und Debattengeschichte zurückblicken kann (vgl. zur Geschichte z.B. Vanderborght/van Parijs 2005). Alt ist der Kern der Forderung: Jeder Mann, jede Frau, jedes Kind soll ohne jede Bedingung, und das heißt vor allem ohne Bedürftigkeitsprüfung, einen sozialstaatlichen Existenz-Geldbetrag erhalten, der zu keiner Gegenleistung verpflichtet, erst recht nicht zur Suche oder Annahme einer (zumutbaren) Arbeit. Neu ist teilweise das Niveau der geforderten Beträge, das bis auf tausend Euro und mehr pro Person und Monat beziffert wird.¹ Und neu sind vor allem einige Verfechter dieser Forderung, die nicht mehr nur aus dem linken, sondern zunehmend auch aus dem konservativen Spektrum kommen.

Entsprechend dem Herkunftsmilieu unterscheiden sich erwartungsgemäß die BGE-Konzepte in den Details und mehr noch in der Motivation bzw. Zielsetzung. Gemeinsam ist ihnen allenfalls noch der Glaube, dass der Abbau von Arbeitslosigkeit auf absehbare Zeit unmöglich sein wird oder die Abschaffung von Bedürftigkeitsprüfungen wie z.B. bei jetzigen ALG II-Leistungen für erhebliche öffentliche Einsparungen sorgen wird. Vollends getrennt aber sind die Positionen bei den zugrunde liegenden expliziten oder impliziten Gesellschaftsvorstellungen. Das eine Lager verbindet mit dem BGE ein armutsfestes, angstfreies, selbst bestimmtes, würdiges Leben insbesondere von Erwerbslosen und zugleich einen Einstieg in eine generell bürgerfreundlichere, demokratischere Gesellschaft. Das andere Lager arbeitet zumindest unbewusst eher auf einen Gegenentwurf hin. So ist für die Konservativen das BGE weitestgehend der Ersatz für alle anderen heute vorhandenen öffentlichen Transfers – und der dafür bisher nötigen Finanzbasis an öffentlichen Abgaben vor allem durch Sozialversicherungsbei-

¹ So z.B. vom DGB Hessen-Thüringen und der in der dortigen Region angesiedelten Bürgerinitiative Gegenwehr.

träge² – mit anderen Worten: der Einstieg in einen Sozialstaat »light« mit lediglich noch wenigen Grundsicherungen.

Die Höhe und die Bedingungslosigkeit des BGE sind denn auch im Rahmen der entsprechenden Diskussion zwei Hauptfaktoren, die sowohl »technische« Fragen wie die nach der Machbarkeit aufwerfen – immerhin bedeuten rund 1.000 Euro pro Kopf einen Gesamtaufwand von gut 40% des Bruttoinlandprodukts – als auch normative Fragen nach dem ethischen Selbstverständnis einer zukünftigen Gesellschaft. Hier können nicht alle Facetten dieser inzwischen sehr breiten Debatte aufgegriffen werden.³

Der Beitrag will zunächst einige Pro- und Kontra-Argumente darstellen, die sich zum Teil mit den unterschiedlichsten Motivationen der BGE-Befürwortergruppen verbinden lassen (vgl. auch Vanderborght/van Parijs 2005). Danach wird – weil aus Sicht des Autors zwar die Kontra-Argumente eindeutig überwiegen, aber die Pro-Argumente auch einiges für sich haben – nach einer möglichen Modifizierung des BGE in Anknüpfung an bestehende sozialstaatliche Regelungen mit Grundeinkommens-Charakter gesucht. Zum Schluss wird dieses modifizierte »Quasi«-Grundeinkommen noch einmal in den Kontext der Prämissen für ein BGE bzw. eine modifizierte Konzeption und damit in einen größeren politischen Handlungsrahmen gestellt.

Was spricht für ein BGE?

Im Einklang mit einigen BGE-Befürwortern kann man den politischen Umgang mit der Arbeitslosigkeit, genauer: mit den Arbeitslosen bzw. Arbeitssuchenden kritisieren und zunehmend Verständnis aufbringen, wenn teilweise die politische Norm »Bekämpfung der Arbeitslosigkeit« in die politische Wirklichkeit der Hartz-Gesetze übersetzt wird mit »Bekämpfung der Arbeitslosen«. Tatsächlich versagt die Politik nicht nur bei der Schaffung der notwendigen zusätzlichen Arbeitsplätze; die von ihr betriebene Makropolitik, insbesondere ihre Steuer- und Verteilungspolitik, trägt im Gegenteil sogar zur Erhöhung der Arbeitslosig-

² Siehe zuletzt den Thüringischen CDU-Ministerpräsidenten Althaus (2006) oder die Unternehmer Werner (2005) und Gutberlet (2006) oder – besonders pointiert – den Wissenschaftler Straubhaar (2005).

³ Siehe dazu die schon zitierten BGE-Stimmen und die im Literaturverzeichnis angegebenen Websites der unterschiedlichen BGE-Gruppen.

keit bei (vgl. Schäfer 2005 u. 2006; IMK 2006). Das politisch ausgegebene Motto vom Fordern und Fördern der Arbeitslosen gerät deshalb zunächst zur einseitigen Angelegenheit, weil es mangels Jobs wenig zu fördern bzw. zu vermitteln gibt. Es wird aber vor allem zu einer tendenziell zynischen bis repressiven Konzeption, wenn ständige Suchbereitschaft nach Arbeit, immer größere Mobilität, erhöhte Annahmefähigkeit für schlecht bezahlte und dequalifizierende Arbeit usw. erwartet werden, aber statt Aussicht auf ernsthafte wie dauerhafte Beschäftigung eher die öffentliche Diffamierung als potenzieller Schmarotzer und die Bedrohung von Leistungskürzungen winkt. Zwar belegt das unübersehbare Verhalten der meisten Arbeitslosen, die geschilderten Prozeduren des »Forderns« nicht nur zu ertragen, sondern selbst aktiv (Wieder)Beschäftigung zu suchen, wie sehr diese Diffamierung an der Realität vorbei geht bzw. wie groß der Drang nach Arbeit und nach Selbstbestätigung wie Fremdbestätigung durch die Gesellschaft in Verbindung mit individueller Erwerbstätigkeit noch ist. Selbst schlecht bezahlte Arbeit im Niedriglohnbereich wird von gut und sehr gut qualifizierten Arbeitslosen angenommen;⁴ das beweist ebenfalls die Generation »Praktikum«, die in der Hoffnung auf einen Fuß in den regulären Arbeitsmarkt zu monatelanger oder sogar jahrelanger, kümmerlich bis gar nicht bezahlter Tätigkeit bereit ist; und das gilt genau so im Zusammenhang mit den 1-Euro-Jobs, zu denen sich ein Großteil der Arbeitssuchenden trotz des äußerst geringen Zusatzverdiensts freiwillig meldet. Trotzdem halten die öffentlichen Diffamierungen ebenso an wie die unerfreulichen Begleiterscheinungen und Nebenbedingungen der Leistungsgewährung bzw. der Arbeitsvermittlung für Arbeitslose – wenn sie nicht sogar zunehmen (vgl. zuletzt Wüllenweber 2006).

Das heutige materielle Niveau der ALG II-Leistungen ist schon problematisch niedrig. Das gilt erst recht, wenn neben den materiellen Verlusten, die die Mehrheit der ehemaligen Empfänger von Arbeitslosenhilfe beim Übergang zu Hartz IV hinnehmen musste, weitere Einschränkungen im Zusammenhang mit den so genannten Optimierungsgesetzen eintreten oder drohen. Nicht umsonst fordert z.B. der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband auch schon vor Hartz IV eine deutliche Erhöhung der Sozialhilfesätze um mindestens 20% (vgl. DPWW

⁴ Siehe dazu die Studie des IAT 2005 über die Besetzungspraktiken der Arbeitgeber bei Stellen mit geringen Qualifikationsanforderungen.

2006). Nicht unbedenklich wäre selbst nach einer entsprechenden Aufstockung die immer noch verbleibende erhebliche Differenz zur offiziell ausgerechneten Armutsgrenze von 940 Euro pro Person (vgl. Bundesregierung 2005), von der die jetzigen Sätze erst recht weit entfernt sind, sodass die Glaubwürdigkeit einer Politik der Armutsbekämpfung in Deutschland erheblich beschädigt ist. Das immaterielle »Fordern« durch die Arbeitsagenturen und Arbeitsgemeinschaften wiegt mindestens genauso schwer und macht die ganze Arbeitslosenpolitik doppelt problematisch. Diese gelegentlich als menschenunwürdig interpretierte Situation durch ein höheres und vor allem bedingungsloses Grundentgelt zu beseitigen, ist eines der wichtigsten und teilweise auch nachvollziehbaren Pro-Argumente für ein BGE.

Dabei bedarf es im Grunde eigentlich gar keiner von bestimmten historischen Situationen und gegebenen Rahmenbedingungen abhängigen Begründung für ein BGE – wie des Verweises auf das politische Versagen bei der Herstellung von Vollbeschäftigung oder das gesellschaftliche Defizit bei der Akzeptanz von Arbeitslosigkeit als weitestgehend unverschuldetem Schicksal. Auf Basis der gewachsenen europäischen Sozialstaatsidee ist selbstverständlich auch grundsätzlich denkbar, dass die – inzwischen reiche – Gesellschaft jedem ihrer Mitglieder a priori ein bestimmtes Grundeinkommen als bedingungslose Voraussetzung für individuelle bzw. bürgerliche Autonomie zukommen lässt. Tatsächlich ist dieser allen historischen Erfahrungen zunächst widerstrebende Gedanke keine Überziehung des Sozialstaats-Verständnisses, sondern faktisch schon lange Realität – und zwar so selbstverständlich, dass das entsprechende Instrument und seine Bedeutung schon wieder aus dem öffentlichen Bewusstsein verschwunden sind. Die Rede ist allerdings nicht von einem Grundeinkommen für Arbeit, sondern für Kapital in Form der Abschreibungen auf den Kapitalverzehr. Sie werden seit Jahrzehnten im Volkswirtschaftlichen Rechnungswesen aller Industrieländer vor der Ermittlung des BIP und des Volkseinkommens auf gesamtwirtschaftlicher Ebene von allen erzielten Markteinkommen quasi als Vorleistungen abgezogen und dem Sektor Kapital als Vorab-Einkommen zugewiesen, bevor jegliche Verteilungspolitik in Form von Tarif- oder Fiskalpolitik eingreifen und Umverteilung betreiben darf. Dieser rechnerische wie hochpolitische Prozess wird auf mikroökonomischer bzw. betrieblich-fiskalischer Ebene umgesetzt, indem die Abschreibungen vor der Gewinnermittlung abgezogen und als steuerfreies Einkommen gewährleistet werden.

Der Hintergrund dieser besonderen und bislang einzigartigen Behandlung der Abschreibungen bzw. des Kapitalverzehr ist die an sich überzeugende Idee, dem Faktor Kapital für den Ausgleich seines Verschleißes bzw. für die Sicherung des Kapitalstocks Einkommen zu reservieren, das in entsprechende Reproduktions-Investitionen fließt und nicht für Steuern bzw. öffentliche Aufgaben oder für privaten Konsum verbraucht werden kann. Wenn aber das Kapital so selbstverständlich behandelt wird, warum nicht auch analog der Faktor Arbeit, obwohl die Reproduktionskosten des Letztgenannten doch viel augenfälliger und nahe liegender zu schützen sind als die des Kapitals? Im Grundsatz ist eine ähnliche Sichtweise auch in allen sozialstaatlichen Leistungen zur Existenzsicherung angelegt. Das steuerliche Existenzminimum heißt so, weil Steuern die für die Bewältigung der Mindest-Lebenshaltungskosten notwendigen persönlichen Einnahmen auf keinen Fall tangieren bzw. reduzieren sollen. »Dummerweise« wirkt sich diese Begründung nur bei denjenigen Individuen aus, die Arbeit bzw. Erwerbseinkommen haben und im Prinzip Steuern zu zahlen hätten. Für diejenigen Gesellschaftsmitglieder, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen (können) und deshalb keine Steuern leisten müssen, läge demnach im Umkehrschluss die Zahlung einer negativen Einkommensteuer nahe – wie sie auch in vielen anderen Ländern im Prinzip verwirklicht ist. Historisch aber ist die entsprechende sozialstaatliche Leistung für Nicht-Erwerbstätige per Zufall nicht durch diesen Umkehrschluss zustande gekommen, sondern aus der Armenfürsorge für Bedürftige entwickelt worden.

Hier gibt es also historisch von Anfang an eine doppelte Asymmetrie: Bei der »Schonung« der Reproduktionskosten von Kapital gibt es – wenn Kapitalstock vorhanden ist – keine Bedürftigkeitsprüfung für Abschreibungen. Selbst die nahe liegende Frage, ob die betrieblich deklarierten Abschreibungen nicht teilweise über den tatsächlichen Kapitalverschleiß hinausgehen oder diesen intentionswidrig gar nicht voll ersetzen, wird kaum (noch) gestellt. Bei der Schonung der Reproduktionskosten von Arbeit gibt es dagegen zwei Bedürftigkeitsprüfungen, eine implizite und eine »halbe« explizite. Bei Erwerbstätigen greift die implizite im Rahmen des steuerlichen Existenzminimums; bei den Nicht-Erwerbstätigen erfolgt die direkte Prüfung, sobald ein Antrag auf Bedürftigkeit gestellt wird. Unterbleibt aber ein entsprechender Antrag aus Unkenntnis oder aus Scham, so gibt es auch keine »aktivierende« Bedürftigkeitsprüfung des Staates, die ohne Unterstützung gebliebe-

nen Bedürftigen aufzuspüren und wegen ihrer Notlage zu alimentieren. Deshalb auch sind in Deutschland bei der Sozialhilfe immer entsprechende Dunkelziffern von eigentlich anspruchsberechtigten Personen durch den »sozialstaatlichen Rost« gefallen – und zwar schätzungsweise genauso viel wie Personen mit eingelösten Ansprüchen (Hauser/Becker 2005). Aber selbst bei einer eben angesprochenen ausgedehnten bzw. »aktivierenden« Existenzminimum-Politik des Staates bliebe je nach Abgrenzung der Bedürftigkeit immer ein mehr oder weniger ungeschützter Kreis übrig – und sei es das Kind reicher Eltern, das äußerst knapp gehalten wird.

Was spricht gegen ein BGE?

Trotz dieser guten Gründe für ein BGE überwiegen doch per Saldo die Einwände dagegen, von denen sich die wichtigsten wiederum aus der fehlenden Bedürftigkeitsprüfung wie aus der Höhe des BGE und ihren Folgen ableiten lassen (vgl. detailliert Kreutz 2006).

Die geforderte Bedingungslosigkeit des BGE erzeugt zunächst ein scheinbar kaum zu überwindendes Dilemma bei der Durchsetzbarkeit des Vorschlags. Er muss gegen eine Gesellschaft und vor allem eine Politik umgesetzt werden, die faktisch wie ethisch weitgehend auf Erwerbsarbeit geeicht sind und öffentliche Ersatzleistungen bei Erwerbslosigkeit nur in Verbindung mit Bedürftigkeitsprüfung denken können. Bezeichnenderweise beleuchtet die Klage der BGE-Befürworter über die Stigmatisierung von Arbeitslosen als »Faulenzer der Nation« die schon bekannte Seite des zu erwartenden öffentlichen Widerstands gegen das BGE auf der anderen Seite derselben Mentalität.⁵ Es ist zwar nicht auszuschließen – zu wünschen sowieso –, dass durch beharrliche Argumentation diese Mentalität irgendwann gebrochen werden kann. Aber selbst dann sind andere und ernstzunehmende Widerstände gegen die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens zu bedenken.

Es ist z.B. nicht einzusehen, warum auch vermögende Personen und ihre Angehörigen in den Genuss eines BGE kommen sollen – selbst wenn sie für die Finanzierung eines solchen BGE gemäß dem steuerli-

⁵ Ute Klammer verweist in diesem Band darauf, dass in der EU generell die Gesetzgebungstendenz besteht, bei Sozialleistungen mehr individuelle Gegenleistung zu verlangen.

chen Leistungsfähigkeitsprinzip am meisten belastet werden sollten. Die BGE-Verfechter vermeiden hierzu trotz langer Debatte eine explizite Position. Die geforderte Freiheit von Bedürftigkeitsprüfungen ist ebenso problematisch angesichts der von ihr wahrscheinlich erzeugten Sogwirkung auf potenzielle Wirtschaftsimmigranten (so zum Beispiel Hauser 2006), die man durch Ausschlusskriterien oder Voraussetzungskriterien für solche Personenkreise zumindest eindämmen müsste. Schließlich verschiebt ein BGE unvermeidliche Bedürftigkeitsprüfungen lediglich auf andere Ebenen. Denn selbst mit einer »komfortablen« BGE-Höhe von etwa 1.000 Euro monatlich werden Bedürftigkeitsprüfungen in besonderen Lebenslagen zum Ausgleich von eingetretenen Schäden oder zur Vorbeugung bestimmter Risiken unvermeidlich sein, weil mit 1.000 Euro zwar der laufende Lebensunterhalt, nicht aber Krankheit und ihre Folgekosten, Scheidung, Unfall und anderes kompensiert werden können.

Ein weiteres Dilemma erwächst in Verbindung mit steigender Höhe eines BGE. Einerseits macht ein BGE nur Sinn, wenn es »armutsfest« ist und damit etwa entsprechend DPWV deutlich oberhalb der heutigen ALG II-Leistungen liegt. Andererseits steigen damit die Gefahren – oder aus konservativer Sicht auch: die gestalterischen gesellschaftspolitischen Möglichkeiten –, die dann der ganzen Gesellschaft wie auch den BGE-Beziehern drohen. Um es vorweg zu nehmen: Das BGE kann entgegen den Intentionen seiner »Erfinder« gleich mehrfach die Funktion eines Trojanischen Pferdes für eine noch weitergehendere Neoliberalisierung, Kommodifizierung und letztlich Entdemokratisierung des gegenwärtigen Gesellschaftsmodells sein. Denn je höher der individuelle Leistungssatz eines BGE, umso größer die notwendige gesamtwirtschaftliche Summe zu seiner Finanzierung und umso unwahrscheinlicher deren zusätzliche Aufbringung – es sei denn sie geht zulasten anderer bisheriger Leistungen. Genau das aber ist die Zielsetzung der konservativen BGE-Anhänger, für die ein BGE gleichsam zum Hebel für die möglichst ersatzlose Streichung aller anderen sozialstaatlichen Transferleistungen einschließlich der Rente wird. Sollen nach diesen Vorstellungen allenfalls noch »elementare« Gesundheitsleistungen über ein öffentliches Sicherungssystem finanziert und angeboten werden, so müssen alle anderen Bedarfe auf privater bzw. marktwirtschaftlicher Ebene abgedeckt werden. Das aber werden sich (siehe dazu unten mehr) noch weniger Kreise als heute leisten können. Konzeptionell aber passt die Vorstellung einer sozialstaatlichen Flat-Leistung als konsequente Wei-

terentwicklung zur immer noch virulenten Idee einer Flat-Tax als Finanzbasis öffentlicher Leistungen.

Mit der Höhe des BGE wachsen aber auch gleichzeitig die Gefahren für nicht-staatliche Leistungen bzw. für marktliche Sicherungssysteme, wie sie heute im Wesentlichen durch den Lohn für Leistung und meist immer noch dahinterstehende Tarifverträge gegeben sind. Wenn alle Individuen ein BGE erhalten, wird auf Arbeitgeberseite die Neigung wie die Durchsetzungsmöglichkeit wachsen, dies auf die vorhandenen Löhne anzurechnen und entsprechend ihre Lohnkosten zu senken, weil das individuelle Erwerbseinkommen der Beschäftigten ja wegen des BGE unverändert bleibt. Diese Perspektive wird z.B. vom Besitzer der Drogeriemarktkette dm, Werner, unverblümt formuliert (Werner 2005). Ein BGE wird den Niedriglohnsektor enorm ausweiten, die Forderung nach einem angemessenen gesetzlichen Mindestlohn erheblich erschweren und schließlich generell das Prinzip eines angemessenen Entgelts für Arbeitsleistung durch den Arbeitgeber in Frage stellen. Die heute unausgesprochene »Arbeitsteilung« in der Verteilungspolitik zwischen Markt und Staat würde tendenziell aufgegeben, wonach ersterer bzw. der Arbeitgeber für das Leistungsentgelt und letzterer für das Familieneinkommen im Zusammenhang mit (Ehe)Partnern und Kindern zuständig ist. An ihre Stelle träte eine Art Super-Kombilohn mit einem hohen Staatsanteil und einem niedrigen Arbeitgeberanteil.

Tatsächlich droht nicht nur Gefahr für jetzt bezahlte Arbeit, sondern auch für noch unbezahlte, aber wertige Arbeit, die gerade mühsam aus ihrem unbeachteten, unterbewerteten und eben nicht oder nur mäßig entgoltenen Dasein herausgeholt werden soll. Denn ein Teil des konservativen BGE-Lagers vertritt die Position, dass eine öffentliche Leistung vielleicht ohne Bedürftigkeitsprüfung gezahlt wird, aber auf keinen Fall ohne jegliche Bedingung. Ihnen schwebt vielmehr als »moralische« Gegenleistung für das BGE die Verpflichtung ihrer Empfänger auf z.B. 500 Stunden gemeinnützige Arbeit im Jahr vor. Es ist dabei in jedem Fall zu befürchten, dass sich beabsichtigt oder unbeabsichtigt unter dem Mantel der Gemeinnützigkeit hier auch wieder die Substitution von ursprünglich bezahlter öffentlicher wie privater Arbeit durch Billigarbeit einschleicht und reguläre Arbeitsverhältnisse noch zahlreicher als heute durch prekäre verdrängt werden.

Es droht also durch das BGE eine noch größere Ungleichheit der marktlichen Einkommensverteilung und ebenso eine größere Ungleichheit der Verteilung nach allen öffentlichen Interventionen, weil ja – sie-

he oben – zugunsten des BGE viele jetzige sozialstaatliche Leistungen mit korrigierender Umverteilungswirkung gestrichen und durch marktliche, aber viel seltener realisierbare Absicherungen ersetzt werden sollen. Es droht auch eine Verschärfung der gesellschaftlichen Spannungen zwischen oben und unten in Richtung einer polarisierenden Zwei-Klassen-Gesellschaft mit einerseits billig abg gespeisten »Heloten« und andererseits noch mehr Einkommen und Vermögen akkumulierenden »Großbürgern«. Es droht schließlich im Rahmen dieser Entwicklung, dass die immer noch lohnende Suche nach einer alternativen Politik zur Wiederherstellung von Vollbeschäftigung delegitimiert und schließlich ganz aufgegeben wird.

Aus exogenen Gründen ist der Vorschlag eines BGE jedenfalls unter den gegebenen politischen und gesellschaftlichen Konstellationen in absehbarer Zeit nicht realisierbar; und aus konzeptimmanenten Gründen sollte man ihn wegen der davon ausgehenden Probleme und Gefahren nicht weiter verfolgen. Trotzdem: einige Elemente des Vorschlags sind es nach wie vor wert, verfolgt zu werden. Und ein Blick auf vorhandene Ansatzpunkte dafür bei bekannten und akzeptierten sozialstaatlichen Leistungen zeigt, dass damit durchaus große ökonomische und gesellschaftliche Effekte erschlossen werden können, ohne Machbarkeit und Durchsetzbarkeit außer Acht lassen zu müssen.

Plädoyer für ein modifiziertes Grundeinkommen

Mit dem BGE vergleichbare und vor allem relativ bedingungsarme öffentliche Transfers hat es immer gegeben. Das beste Beispiel ist das Kindergeld, das ohne Ansehen der Person und seiner Herkunft für alle Kinder auf jeden Fall bis zum 18. Lebensjahr gezahlt wird – und auch darüber hinaus bis zum 27. bzw. bald 25. Lebensjahr, solange sich die Kinder in Arbeitslosigkeit oder Ausbildung befinden und gleichzeitig keine allzu großen eigenen Einkommen erzielen. Unter Aspekten sozialstaatlicher Gerechtigkeit ist zwar immer kritisiert worden, dass das Kindergeld auch Eltern mit hohem Einkommen und großem Vermögen – also eigentlich ungerechtfertigt – zugute kommt. Doch in Anlehnung an die oben angesprochene individuelle Autonomie von Kindern auch reicher Eltern ist das Kindergeld vertretbar – wenn man davon absieht, dass es im Rahmen der innerfamiliären Einkommensumverteilung faktisch nicht immer dem Kind zugute kommt. Immerhin macht

das Kindergeld zumindest bis zum 18. Lebensjahr pro Kind einen Betrag von insgesamt rund 33.000 Euro aus, bei drei und mehr Kindern in der Familie noch mehr. Ein weiteres Beispiel ist die einmalig im Lebensverlauf gezahlte und vor kurzem gestrichene Eigenheimzulage (wie auch die Vorgängerregelung § 7b im Einkommenssteuergesetz), die allen Erbauern oder Käufern von selbstgenutzten Immobilien offen gestanden hat. Auch in einem Paarhaushalt konnte jede einzelne Partnerperson von diesem Anspruch Gebrauch machen. Hier waren die verteilungspolitischen Bedenken gegen diese Regelung verständlicherweise noch größer als beim Kindergeld, weil ein faktisches Ausschlusskriterium durchaus existierte, nämlich ein für den Bau oder Kauf einer Immobilie ausreichendes individuelles oder familiäres Einkommen. Trotzdem hatten solche Regelungen jahrzehntelang Bestand und sind auch jetzt erst wegen der Klammtheit der öffentlichen Haushalte und nicht wegen verteilungspolitischer Kritik gestrichen worden.

Es gibt schließlich mit mehr Gewährungsbedingungen bzw. Bedürftigkeitskriterien öffentliche Darlehen für Schüler, Studenten und angehende Handwerksmeister, die nur teilweise oder unter Umständen sogar gar nicht, nämlich im Falle lang anhaltender anschließender Arbeitslosigkeit, zurückgezahlt werden müssen. Auf jeden Fall wird ein Teil des Darlehensbetrages den Ausgebildeten letztlich vom Sozialstaat »geschenkt«; und auch hier handelt es sich um erhebliche kumulierte Beträge.

Der Ausbau einer solchen Praxis könnte ein Mehr an persönlicher Autonomie wie auch an gesellschaftlichen einschließlich ökonomischen Vorteilen erzeugen. Aber zu betonen ist, dass entsprechende Möglichkeiten auch ohne ökonomische »Legitimation« – wie z.B. Ausbildungsförderung – im Interesse der Entfaltung von Persönlichkeit möglich sein müssen; das gilt vor allem für die Förderung der Familiengründung. Konkret wird vorgeschlagen, allen Personen zwischen 25 und 40 Jahren ein einmaliges öffentliches Familiengründungs-Darlehen von z.B. 25.000 Euro pro Person, für zwei Lebenspartner also zusammen 50.000 Euro, zu gewähren und auf einen Teil der Rückzahlung in Abhängigkeit von der Anzahl der geborenen Kinder zu verzichten. Die Tilgung des rückzahlbaren Teils sollte ohnehin zu einem festen und niedrigen Zins erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Kinder oder ihrer Ausbildung beginnen. Die öffentliche Zahlung wäre also letztlich eine Mischung aus Darlehen und Transfer. Das Kindergeld für den »laufenden Unterhalt« der Kinder bliebe davon unberührt. Ein weiterer Vor-

schlag ist, allen Personen zwischen 20 und 50 Jahren ein wiederum einmaliges »Existenzsicherungs«-Darlehen anzubieten, das für mehrere Zwecke nutzbar sein könnte: Zum einen in jungen Jahren nach Beendigung einer Ausbildung beispielsweise für den Versuch einer selbständigen Existenzgründung. Zum anderen in späteren Jahren zum Beispiel für eine eventuell angezeigte qualifikatorische oder berufliche Neuorientierung im Rahmen eines noch zu schaffenden Erwachsenenbildungssystems, das endlich auch das öffentliche Gerede von einer Wissensgesellschaft mit Substanz füllen könnte. Auch in solchen Fällen könnten die Rückzahlungsbedingungen ähnlich gestaltet werden wie beim Bafög oder wie beim oben erwähnten Familiengründungs-Darlehen.

Beide Darlehen könnten übrigens pro Person nacheinander oder sogar parallel im Lebensverlauf in Anspruch genommen werden. Eine Bedürftigkeitsprüfung gäbe es in allen Fällen nicht. Einzige Bedingung ist die Einhaltung von – diskussionsfähigen – Altersgrenzen, die aber alle Personen im Laufe ihres Lebens einmal durchschreiten und damit diese öffentliche Leistung im Prinzip für jeden verfügbar machen, der sie nutzen will. Da der Anspruch sich auf bestimmte Alterskohorten verteilt und von diesen auch nur zum Teil faktisch genutzt würde, lässt sich der öffentliche Finanzaufwand dafür in Grenzen halten und nach Einsetzen der ersten Darlehensrückflüsse auch teilweise refinanzieren. Im Vergleich zu einem BGE, das eine lebenslange Alimentation vorsieht, wäre jedenfalls der Finanzaufwand erheblich geringer. Das wichtigste aber ist die mit solchen Darlehens-Transfers verbundene Stärkung der Wahlhandlungsmöglichkeiten von Individuen in erheblichem Ausmaß gegenüber dem Status quo.

Mit ähnlichen Argumenten und vergleichbarer Zielsetzung haben vor einiger Zeit die amerikanischen Professoren Ackerman und Alstott (2003) den Vorschlag einer »Sozialerbschaft« entwickelt, der inzwischen auch in Deutschland Anhänger gefunden hat und von diesen für die hiesigen Verhältnisse adaptiert wird.⁶ Danach sollen unter bestimmten Bedingungen für jede 18-jährige Person 60.000 Euro als öffentliches Startkapital in das Erwachsenenleben zur Verfügung gestellt werden.⁷

⁶ Vgl. Grözinger/Maschke/Offe 2006 in einer Kurzfassung und die für Ende des Jahres angekündigte Langfassung.

⁷ Ackerman und Alstott schlagen ursprünglich 80.000 US Dollar zur weitgehend freien Verfügung vor.

Das Kapital soll aber zunächst nicht ausgezahlt, sondern zinsträchtig angelegt und erst ab dem 21. Lebensjahr in vier Teilbeträgen verfügbar werden. Für Studium oder Berufsausbildung vor dem 21. Lebensjahr steht das Geld entsprechend früher bereit. Die so genannte Sozialerbschaft soll zunächst durch eine Vermögenssteuer und später, wenn die ersten Nutzergenerationen selber zu Vererbern werden, durch eine Erbschaftssteuer finanziert werden. Zu den wenigen inhaltlichen Auszahlungsbedingungen neben der erwähnten Altersgrenze gehört, dass die Auszahlung nur beim erfolgreichen Abschluss einer Erstausbildung wie Abitur oder Lehre erfolgen soll. Damit wird ein starker Anreiz gesetzt, eine solche Ausbildung nicht nur zu beginnen, sondern auch erfolgreich zu beenden. Vor der Auszahlung der Sozialerbschaft sind schließlich mehrere ausführliche Pflichtberatungen für jeden einzelnen Anspruchsberechtigten vorgesehen, um seine Verwendungsabsichten und -möglichkeiten ausführlich zu diskutieren, ohne dabei auf die Entscheidung selbst Einfluss zu nehmen. Und letztlich soll es die schon erwähnte Verzögerungsphase der Auszahlung geben, in der zunächst jährlich nur die Zinsen und nach dem 21. Lebensjahr die Teilbeträge nach und nach ausgezahlt werden, um den Umgang mit dem neuen »eigenen« Vermögen zu trainieren. Letzte Bedingung als Quasi-Bedürftigkeitsprüfung ist die Voraussetzung einer deutschen Staatsangehörigkeit in Verbindung mit dem Nachweis eines längeren Schulbesuchs in Deutschland. Diese Bedingungskombination soll vor allem die vernachlässigte Ausbildungssituation von Migrantenkindern in Deutschland verbessern. Auch dieser Vorschlag, der die oben gemachten Vorstellungen des Autors sozusagen in einem einzigen Instrument zusammenfasst und auf noch mehr Handlungsoptionen zielt, ist bedenkenswert.

All diese Vorschläge haben jedoch zumindest in der Anfangsphase bis zum Beginn der systemimmanenten (Teil)Refinanzierung eine potenzielle Achillesferse bei der Aufbringung der dafür nötigen öffentlichen Mittel. Die Aufbringung ist nur akzeptabel, wenn sie verteilungspolitischen Gerechtigkeitskriterien folgt, das heißt über zusätzliche Staatseinnahmen aus einer wieder eingeführten Vermögenssteuer, einer erhöhten Erbschaftssteuer, einer für hohe Einkommen verstärkten Einkommenssteuer und einer stärkeren Unternehmensbesteuerung erzielt wird. Das Heranziehen anderer Steuern ist ebenso problematisch wie die Finanzierung durch Streichung vorhandener staatlicher Leistungen. Angesichts der mit der Finanzierung erzeugbaren individuellen und gesellschaftlichen Vorteile jedoch scheint sich die zusätzliche Belastung

in jedem Fall zu lohnen, insbesondere wenn davon vielleicht ausgehende Effekte einer Wachstumsstimulierung zur Relativierung dieser Zusatzlasten beitragen können. Andererseits aber sollte man diese Vorteile nicht überhöhen bzw. solche Vorschläge nicht als Geburtshilfe einer »besseren« Gesellschaft⁸ oder eines »dritten Weges«⁹ ausgeben. Denn dafür sind die fraglichen Beträge denn doch viel zu gering, gemessen an hohen jährlichen Erwerbseinkommen oder gar jahrzehntelang akkumulierten Vermögen in einer auch von den genannten Darlehens-Transfers nur marginal beeinflussbaren Ungleichverteilung. Und solche Vorschläge sollten schließlich nicht davon ablenken, was in Anknüpfung an einige Ursprungsmotive für ein BGE zusätzlich noch zu tun ist.

Was sonst noch zu tun ist

Die Wiederherstellung von Vollbeschäftigung mag aus heutiger Sicht in weiter Ferne liegen, aber sie ist im Grundsatz immer noch erreichbar. Voraussetzung dafür ist vor allem eine andere makroökonomische Politik, die der Binnennachfrage im Gegensatz zur Vergangenheit eine entscheidende strategische Bedeutung einräumt und für ihre Stärkung auch die Geldpolitik in eine wachstumspolitische Pflicht nimmt (vgl. den Beitrag von Hein/Truger in diesem Band u. IMK 2006). Eine weitere Voraussetzung ist die Wiederbelebung der Arbeitszeitverkürzungs-, oder besser: Arbeitszeitverteilungspolitik, die den wachsenden Gegensatz beendet zwischen überlasteten Beschäftigten und unausgelasteten Beschäftigungslosen, und zwar durch allgemeine Arbeitszeitverkürzung wie individuelle Verkürzungsoptionen (und auch Verlängerungsoptionen für heute Unterbeschäftigte).

Beseitigt werden müssen die teilweise schikanösen Formen des »Forderns« von Arbeitsagenturen bei Leistungsgewährung und Arbeitsvermittlung für Arbeitsuchende. Erhöht werden muss auch der ALG II-Regelsatz bei gleichzeitig aktiver Verminderung der so genannten Dunkelziffer an Anspruchsberechtigten, die den Anspruch nicht einlösen. Die Erhöhung des ALG II-Satzes muss sich letztlich orientieren an der im letzten Armuts- und Reichtumsbericht der rot-grünen Bundesre-

⁸ Wie es teilweise bei Grözinger/Maschke/Offe 2006 anklingt.

⁹ Wie bei Fücks 2006, der das von der Heinrich-Böll-Stiftung bei Grözinger/Maschke/Offe 2006 in Auftrag gegebene Papier entsprechend qualifiziert.

gierung berechneten offiziellen Armutsgrenze von 939 Euro pro Person für das Jahr 2003. Eine Politik der Bekämpfung von Familienarmut, die ihren Namen verdienen will, darf das Niveau der öffentlichen Transferleistungen zur Sicherung des Existenzminimums nicht unter der von EU- und nationalen Standards bestimmten Armutsschwelle belassen.

Aufgestockt werden muss ebenfalls das Kindergeld für erwerbstätige Eltern auf das Niveau der heute gezahlten Sozialhilfeleistungen für Kinder von erwerbslosen Eltern. Dieses Defizit im Rahmen des allgemeinen Familienlastenausgleichs ist auf Dauer nicht mehr hinnehmbar. Als eine wesentliche Finanzierungsquelle dafür bietet sich die Abschaffung oder starke Kappung des vorhandenen Ehegattensplittings im Steuerrecht an, das bekanntlich nur die bürgerliche Ehe – und hier vor allem die Ein-Verdiener-Ehe – begünstigt, nicht aber das Aufziehen der Kinder.

Schließlich ist zur erfolgreichen Bekämpfung von individueller Armut trotz Arbeit die Festsetzung eines gesetzlichen Mindestlohns notwendig, der wegen der erbrachten Arbeitsleistung einen ausreichenden Abstand zu den Sozialhilfetransfers ohne zugrunde liegende Arbeit sicher stellt und der dem Staat bzw. dem Steuerzahler die heutige und kostenintensive Aufstockung von Niedriglöhnen durch ergänzende Sozialhilfe erspart.

Und letztlich taugt auch jede kostenlose oder preisgünstige Bereitstellung öffentlicher Güter zur Erhöhung der individuellen Autonomie wie zur Verbesserung bzw. Entlastung unterer Einkommen, insbesondere wenn ihre Finanzierung anders als heute nicht zulasten einer gerechten Steuerverteilung oder der Kürzung von Sozialleistungen erfolgt.

Ob wegen dieser notwendigen und tendenziell vorrangigen Agenda auch ein modifiziertes BGE in absehbarer Zeit Realität werden kann, steht dahin. Jedenfalls ist ein modifiziertes, d.h. vor allem: bedingtes Grundeinkommen wie oben beschrieben zwar relativ weit entfernt von seiner Ursprungsidee, aber durchaus nahe an vergleichbaren und schon praktizierten sozialstaatlichen Instrumenten. Seine positiven Wirkungen dürften nicht zu unterschätzen sein.

Literatur

- Ackerman, B./Alstott, A. (2003): Die Stakeholder-Gesellschaft. Ein Modell für mehr Chancengleichheit, Frankfurt/Main.
- Althaus, D. (2006): in: Althaus (CDU) fordert radikalen Systemwechsel. Interview des Ministerpräsidenten Thüringens mit der Thüringer Allgemeine in der Ausgabe vom 6.5.2006.
- Becker, I. (2006): Bedarfsgerechtigkeit und sozio-kulturelles Existenzminimum. Der gegenwärtige Eckregelsatz vor dem Hintergrund aktueller Daten. Arbeitspapier Nr. 1 des Projekts »Soziale Gerechtigkeit« an der Universität Frankfurt a.M., Frankfurt a.M.
- Blaschke, R. (2005): Garantierte Mindesteinkommen. Modelle von Grundsicherungen und Einkommen im Vergleich, Dresden/Meißen.
- Bundesregierung (2005): Lebenslagen in Deutschland – der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin.
- DPWV (2006): »Zum Leben zu wenig...« Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum beim Arbeitslosengeld II und in der Sozialhilfe. Neue Regelsatzberechnung 2006, Berlin.
- Frankfurter Rundschau (2005): Die Idee eines Grundeinkommens gefällt auch Marktliberalen. Der Chef der dm-Kette Werner stößt mit seinem 1.500-Euro-Vorschlag auf ein geteiltes Echo, in: Ausgabe vom 20.12.2005
- Frankfurter Rundschau (2006): »Tegut«-Chef Gutberlet plädiert für Nachhaltigkeit auch in der Arbeitswelt. Auszüge aus der Festrede von Wolfgang Gutberlet, Öko-Unternehmer des Jahres, anlässlich der Festrede zum Neujahrsempfang der Frankfurter Rundschau, in: Ausgabe vom 26.1.2006.
- Fücks, R. (2006): Eigentum für alle! Die Demokratie braucht eine ökonomische Basis (http://www.boell.de/de/04_thema/2969.html).
- Grözinger, G./Maschke, M./Offe, C. (2006a): Die Teilhabegesellschaft – Für einen neuen Sozialkontrakt mit Zukunftsperspektive. Kurzfassung einer Studie für die Heinrich-Böll-Stiftung (http://www.boell.de/download/arbeitsparteilhabegesellschaft_kurz.pdf).
- Grözinger, G./Maschke, M./Offe, C. (2006b): Die Teilhabegesellschaft. Modell eines neuen Wohlfahrtsstaates, Frankfurt a.M.
- Hauser, R. (2006): Grundeinkommen für alle: Nur für Kinder sinnvoll, in: DGB-einblick 10/2006, S. 11.
- Hauser, R./Becker, I., u.a. (2005): Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialhilfeleistungen (Dunkelzifferstudie), in: Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Bd. 342, Berlin.
- IMK (2006): Europäische Finanzpolitik: Ausgabenpfade als konjunkturgerechte Alternative zum Stabilitäts- und Wachstumspakt, in: IMK-Report Nr. 10 (Mai) 2006, Düsseldorf.
- Kreutz, D. (2006): »Bedingungsloses Grundeinkommen« – Verwirrung, Fallen und Legenden, in: Sozialismus 2/2006, S. 28-31.
- Müller, J./Bischoff, J. (2006): Allgemeines Grundeinkommen. Fundament für soziale Sicherheit?, Hamburg (im Erscheinen).
- Rohleder, G. (2006): Abgekoppelt von der Erwerbsarbeit. Das Grundeinkommen als würdiges Auskommen, in: Deutschlandradio, Sendung Hintergrundpolitik vom 26.11.2004 (<http://www.deradio.de/dlf/sendungen/hintergrundpolitik/325238/>).

- Schäfer, C. (2005): Weiter in der Verteilungsfalle – die Entwicklung der Einkommensverteilung in 2004 und davor, in: WSI-Mitteilungen 11/2005, S. 603-615.
- Schäfer, C. (2006): Staatseinnahmen sind für Staatsausgaben da, in: Achim Truger (Hrsg.): Perspektiven der Unternehmensbesteuerung, Marburg.
- Schandl, F. (2005): Vom Einkommen zum Auskommen. Die Forderung nach dem Grundeinkommen, in: junge Welt vom 21.12.2005, S. 10.
- Schneider, U. (2006): Statement zur Neufestsetzung des Sozialhilfe/ALG II-Regelsatzes in der Bundespressekonferenz am 23.05.2006. ([http://www.inforethek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/270249c5ea3a8405c12569fe00478ee6/937879a44326b9fcc12571770021b42e/\\$FILE/schneider_statement.pdf](http://www.inforethek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/270249c5ea3a8405c12569fe00478ee6/937879a44326b9fcc12571770021b42e/$FILE/schneider_statement.pdf))
- Straubhaar, T. (2005): Wir haben keine andere Wahl... Über Irrwege alter Sozialpolitik, den Hang zum Arbeitsethos und den Nutzen eines Grundeinkommens, in: Interview mit Brand Eins 7/2005, S. 60-63.
- Vanderborght, Y./van Parijs, P. (2005): Ein Grundeinkommen für alle? Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags, Frankfurt a.M.
- Werner, G. (2005): Interview mit der Süddeutschen Zeitung vom 2.7.2005.
- Wüllenweber, W. (2006): Hauptstadt mit Hartz, in: Stern 38/2006, S. 60-66.

Internetseiten

- www.basicincome.org (homepage des basic income earth network, das weltweit für ein bedingungsloses Grundeinkommen eintritt, u.a. mit Hilfe seiner Mitglieder und Autoren van Parijs und Vanderborght)
- www.eapn.org (homepage des European Anti Poverty Network, das sich tendenziell auch für ein bedingungsloses Grundeinkommen ausspricht)
- www.freiheit-statt-vollbeschaeftigung.de (für die Initiative Freiheit statt Vollbeschäftigung als weiterem Verfechter eines bedingungslosen Grundeinkommens)
- www.grundsicherung.org (für eine Gruppe innerhalb der Grünen Partei mit der Forderung nach einem bedingungslosen Grundeinkommen)
- www.labournet.de/diskussion/arbeit/existenz/index.html (Extraseite der Labournet-Homepage zur Existenzgeld-Debatte bzw. zum bedingungslosen Grundeinkommen)
- www.netzwerk-grundeinkommen.de
- www.unternimm-die-zukunft.de (Homepage von Götz Werner, Eigentümer der Drogeriemarkt-Kette dm, zur Promotion eines bedingungslosen Grundeinkommens)

Zeittafel: Stationen der WSI-Geschichte

- 1926 Gründung der WSI-Vorläufereinrichtung »Forschungsstelle für Wirtschaftspolitik« durch Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, SPD und Konsumgenossenschaften; Schließung durch die Nationalsozialisten 1933
- 1946 Gründung des »Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts« (WWI) durch die Gewerkschaften der Britischen Zone
- 1949 Erweiterung des Instituts durch die Aufnahme der »Abteilung Statistik und Wirtschaftsbeobachtung« der Britischen Zone
- 1950 Festlegung des Instituts-Zwecks »als eines Organs des Deutschen Gewerkschaftsbundes« durch den DGB-Bundesvorstand
- 1954 Umgründung zur rechtlich selbständigen GmbH; Einrichtung des WWI-Tarifarchivs
- 1971 Umbenennung und Aufgabenerweiterung des WWI zum »Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut des DGB« (WSI); Verknüpfung mit wissenschaftlicher Selbstverwaltung
- 1995 Integration des WSI als Forschungsabteilung in die Hans-Böckler-Stiftung; Fortsetzung der Namensgebung und der Forschungsaufgaben, Beendigung des selbständigen GmbH-Status
- 2005 Übergang der WSI-Makroökonominnen in das neu gegründete »Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung« (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung zusammen mit ehemaligen Mitarbeitern der DIW-Konjunkturabteilung

Autorinnen und Autoren

- Judith Aust, Dr.*, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, im WSI seit 2005.
- Gerhard Bäcker, Prof. Dr.*, Professur an der Universität Duisburg/Essen, Fakultät für Gesellschaftswissenschaften, im WSI von 1977 bis 1995.
- Martin Behrens, Ph.D.*, Referatsleiter für Europäische Arbeitsbeziehungen, im WSI seit 2000.
- Reinhard Bispinck-Hellmich, Dr.*, Referatsleiter für Tarifpolitik, Leiter des WSI-Tarifarchivs, im WSI seit 1979.
- Manfred H. Bobke-von Camen, Dr.*, Geschäftsführer Personal der Berliner Flughäfen, im WSI von 1981 bis 1990.
- Gerhard Bosch, Prof. Dr.*, Professur für Soziologie an der Universität Duisburg/Essen, Vizepräsident des Instituts Arbeit und Technik (IAT) in Gelsenkirchen, im WSI von 1981 bis 1989.
- Silke Bothfeld, Dr.*, Referatsleiterin für Arbeitsmarktpolitik, im WSI seit 2002.
- Ursula Engelen-Kefer, Dr.*, langjährige stellvertretende DGB-Vorsitzende, im WSI von 1970 bis 1974.
- Hans Gabriel*, Referatsleiter Dienstleistungs-, Regional- und Strukturpolitik im Bereich Politik und Planung beim ver.di Bundesvorstand, im WSI von 1988 bis 1991.
- Eckhard Hein, Dr. PD*, Referatsleiter für Allgemeine Wirtschaftspolitik im Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung, Privatdozent für Volkswirtschaftslehre an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, im WSI von 2001 bis 2004.
- Arne Heise, Prof. Dr.*, Professur an der Universität Hamburg, Department Wirtschaft und Politik, im WSI von 1992 bis 2000.
- Claudia Heise, Dr.*, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, im WSI seit 2005.
- Detlef Hensche, Dr.*, langjähriger Vorsitzender der IG Medien, Rechtsanwalt in Berlin, im WSI von 1969 bis 1971.
- Ute Klammer, Prof. Dr.*, Professur für Sozialpolitik an der Hochschule Niederrhein, Fachbereich Sozialwesen, im WSI von 1996 bis 2004.
- Kristin Klein*, Referentin des Geschäftsführers Personal, Berliner Flughäfen.
- Christina Klenner, Dr.*, Referatsleiterin für Frauen- und Geschlechterforschung, im WSI seit 1996.

- Heribert Kohl, Dr.*, Freiberuflicher Fachberater und -autor für wissenschaftliche Politikberatung, im WSI von 1972 bis 1980.
- Simone Leiber, Dr.*, Referatsleiterin für Sozialpolitik, im WSI seit 2004.
- Heide Pfarr, Prof. Dr.*, Wissenschaftliche Direktorin des WSI und Mitglied der Geschäftsführung der Hans-Böckler-Stiftung seit 1995.
- Claus Schäfer, Dr.*, Referatsleiter für Verteilungspolitik, im WSI seit 1972.
- Thorsten Schulten, Dr.*, Referatsleiter für Arbeits- und Tarifpolitik in Europa, im WSI seit 1997.
- Hartmut Seifert, Dr.*, Referatsleiter für Arbeitsmarkt- und Arbeitszeitpolitik, Abteilungsleiter WSI in der Hans-Böckler-Stiftung, im WSI seit 1975.
- Brigitte Stolz-Willig, Prof. Dr.*, Professur im Fachbereich Sozialarbeit an der Fachhochschule Frankfurt am Main, im WSI von 1979 bis 1996.
- Andranik Tangian, PD Dr.*, Referatsleiter für Ökonometrie, im WSI seit 2003.
- Hartmut Tofaute, Dr.*, Leiter des Bereichs Wirtschafts- und Steuerpolitik beim DGB-Bundesvorstand, im WSI von 1971 bis 1996.
- Achim Truger, Dr.*, Referatsleiter für Finanz- und Steuerpolitik im Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung, im WSI von 1999 bis 2004.
- Johann Welsch, Prof. Dr.*, Professur für Volkswirtschaftslehre im Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Wiesbaden, im WSI von 1980 bis 1987.
- Ulrike Wendeling-Schröder, Prof. Dr.*, Professur für Arbeitsrecht, Unternehmens- und Zivilrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Hannover, im WSI von 1977 bis 1993.
- Ulrich Zachert, Prof. Dr.*, Professur für Arbeitsrecht an der Universität Hamburg, im WSI von 1974 bis 1981.
- Nadine Zeibig*, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, im WSI seit 2006.
- Astrid Ziegler, Dr.*, Referatsleiterin für Strukturpolitik, im WSI seit 1991.
- Bruno Zwingmann*, Geschäftsführer der Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi), im WSI von 1979 bis 1989.